Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung

RRB Nr. 747

2022_05_17_Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

???.??? Neu:

Geändert: 122.20 | 152.05 | 861.1 Aufgehoben: 521.1 | 521.111

Geltendes Recht	Antrog Bogiovungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 bis 16 und 96 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zi- vilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutz- gesetz, BZG) ¹⁾ sowie Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 59 Absatz 1 des Bundesgeset- zes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaft- liche Landesversorgung (Landesversor- gungsgesetz, LVG) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:			
	l.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	1.1 Gegenstand			

¹⁾ SR <u>520.1</u> ²⁾ SR <u>531</u>

Caltandas Basht	A	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 1			
	¹ Dieses Gesetz regelt die dem Kanton, den Gemeinden und Dritten obliegenden Aufgaben im Bevölkerungsschutz.			
	² Es enthält die Grundsätze für			
	a die Zusammenarbeit mit und zwischen den Partnerinnen und Partnern des Be- völkerungsschutzes			
	bei der Vorbereitung auf Grossereig- nisse, Katastrophen und Notlagen sowie deren Bewältigung,			
	2. bei bewaffneten Konflikten,			
	b die Vorbereitung und Durchführung planbarer Einsätze des Bevölkerungsschutzes.			
	³ Es legt die Zuständigkeiten und die Führung auf dem Gebiet des Bevölkerungsschutzes fest.			
	1.2 Begriffe			
	Art. 2 Grossereignisse			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Grossereignisse sind überraschend eintretende, lokal begrenzte Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung mehrere Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.			
	Art. 3 Grossanlässe			
	¹ Grossanlässe sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen von nationaler oder inter- nationaler Bedeutung, für die das Ver- bundsystem Bevölkerungsschutz durch die zuständigen Stellen geplant eingesetzt werden kann.			
	Art. 4 Katastrophen			
	¹ Katastrophen sind überraschend eintretende Ereignisse, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.			
	Art. 5 Notlagen			
	¹ Notlagen sind unmittelbar drohende oder sich langsam entwickelnde Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Mangellagen oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.			

Geltendes Recht	Antron Domingum and I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Sellendes Necht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	
	Art. 6 Bewaffnete Konflikte			
	¹ Bewaffnete Konflikte sind			
	a Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften verschiedener Staaten oder			
	b anhaltende Auseinandersetzungen mit gewisser Intensität zwischen Streitkräf- ten, bewaffneten Gruppen oder privaten Sicherheits- und Militärunternehmen in- nerhalb eines Staates.			
	2 Grundsätze			
	Art. 7 Verbundsystem Bevölkerungsschutz 1 Im Bevölkerungsschutz arbeiten folgende Partnerinnen und Partner zusammen:			
	a die Polizeiorgane des Kantons und die Polizeiorgane der Gemeinden zur Auf- rechterhaltung der öffentlichen Sicher- heit und Ordnung,			
	b die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regie-	
Generales Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	c Institutionen des öffentlichen und des privaten Gesundheitswesens, ein- schliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungsdienstes, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung und zur Versorgung von Menschen mit Betreu- ungs- und Pflegebedarf,			
	d Betriebe zur Gewährleistung der Verfüg- barkeit von unverzichtbaren Gütern und Dienstleistungen für die Bevölkerung,			
	e der Zivilschutz zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung, zur Betreuung schutzsuchender Personen, zur Führungsunterstützung, zur Unterstützung der anderen Partnerinnen und Partner sowie zum Schutz der Kulturgüter,			
	f weitere staatliche und private Organisati- onen, Institutionen und Einzelpersonen, die einen Beitrag zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen leisten können.			
	Art. 8 Ziele			
	¹ Die Massnahmen im Bevölkerungs- schutz richten sich nach den folgenden Zielen:			
	a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen,			
	b Wahrung der Handlungsfreiheit,			

Caltandas Dasht	Antro v Doniowy vorat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.				
	Art. 9 Aufgaben				
	¹ Im Bevölkerungsschutz erfüllen die Partnerinnen und Partner namentlich die folgenden Aufgaben:				
	a Rettung und Evakuierung der betroffenen Bevölkerung,				
	b medizinische Erstversorgung von ver- letzten und erkrankten Personen,				
	c medizinische Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung.				
	² Sie leisten einen Beitrag namentlich zur Gewährleistung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung in den folgenden Berei- chen:				
	a Wasser- und Stromversorgung,				
	b Lebensmittelversorgung,				
	c Unterbringung von schutzsuchenden Personen,				
	d Kommunikation zwischen den Behörden sowie zwischen den Behörden und der Bevölkerung,				
	e Mobilität von Personen sowie Gütertransport,				

Oaltandaa Baakt	Antrog Bagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	f Information der Behörden und der Bevöl- kerung,			
	g Bargeldbezug und Zahlungsverkehr,			
	h öffentliche Sicherheit und Ordnung,			
	i Entsorgung,			
	k Begrenzung der Auswirkungen beste- hender Schäden und Verhinderung von Folgeschäden.			
	Art. 10 Führungsorgane			
	¹ Der Kanton und die Gemeinden bilden Führungsorgane für			
	a eine stufengerechte Gefährdungsana- lyse und Risikobeurteilung auf der Grundlage der Vorarbeiten der Gemein- den,			
	b die Planung von Massnahmen zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen,			
	c die Koordination der zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen zur Verfügung stehenden Mittel,			
	d die Beratung der politischen Behörden und die Vorbereitung ihrer Entscheide.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antiag Regierangsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 11 Zuständigkeit des Kantons			
	Vorbehältlich anderslautender bundes- rechtlicher Vorschriften liegt die Verant- wortung für die Gesamtkoordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes insbe- sondere für folgende Fälle beim Kanton:			
	a Tierseuchen und Epidemien,			
	b Gefährdung durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse,			
	c Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,			
	d Gefährdung bei Talsperren,			
	e Umsetzung von Massnahmen der wirt- schaftlichen Landesversorgung,			
	f Bewältigung der Auswirkungen bewaff- neter Konflikte,			
	g besondere Risiken.			
	Art. 12 Handlungsfähigkeit der Behörden			
	¹ Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit sowie die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit möglichst innerhalb der ordentlichen Strukturen sicher.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	_	Antrag Regie-	
Generides Necin	Antrag Keglerungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft und treffen die nötigen Vorbereitungen, um wichtige Leistungen jederzeit erbringen zu können.			
	Art. 13 Überörtliche Hilfe 1 Unter Vorbehalt von Artikel 11 greifen die zuständigen Organe der übergeordneten Ebene erst dann ein, wenn diejenigen der untergeordneten Ebenen dazu nicht mehr in der Lage sind oder über das zuständige Führungsorgan um Unterstützung ersuchen. 2 Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen und interkantonalen Hilfe sowie zur Hilfe im grenznahen Ausland verpflichtet.			
	Art. 14 Interkantonale Hilfe und Hilfe im grenznahen Ausland 1 Die Gewährung und die Inanspruchnahme interkantonaler Hilfe wird durch den Kanton koordiniert. 2 Hilfe im grenznahen Ausland wird durch den Kanton im Auftrag des Bundes koordiniert. 3 Der Regierungsrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.			
	3 Vorbereitungsmassnahmen			

Geltendes Recht		Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	3.1 Vorbereitung auf Einsätze			
	Art. 15			
	 ¹ Die Behörden bereiten sich auf der Basis der Gefährdungsanalyse unter Einbezug der Partnerinnen und Partner auf die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie auf die Durchführung von planbaren Einsätzen vor. ² Die Vorbereitung beinhaltet a die Bildung von Führungsorganen, b die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Führungsorgane und von funktionierenden Führungsstrukturen, c Notfallplanungen, d die Bereithaltung und Koordination von Material und Infrastrukturen durch die Partnerinnen und Partner. ³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion koordiniert die Vorbereitungsmassnahmen. ⁴ Der Kanton kann finanzielle Beiträge an die Erstellung der Notfallplanungen leisten. Der Regierungsrat regelt die Einzel- 			

Caltandas Dasht	Antro a Donismus month	Antrag Kommission	n I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	3.2 Alarmierung			
	Art. 16 Kanton			
	Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion erfüllt die den Kantonen durch den Bund übertragenen Aufgaben im Bereich der Alarmierung.			
	² Sie überprüft periodisch die Vorbereitungen und die Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons.			
	Art. 17 Gemeinden 1 Die Gemeinden sind zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons und unterhalten Alarmstellen. 2 Sie sorgen für			
	a den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung und der Verhaltensanwei- sungen auf ihrem Gebiet,b den Unterhalt und die ständige Betriebs-			
	bereitschaft der mobilen Sirenen und stellen deren Einsatz sicher.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarunggrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Sie unterstützen den Kanton bei der Er- ledigung der ihm durch den Bund übertra- genen Aufgaben.			
	Art. 18 Entschädigung 1 Für die Installation der stationären Sirenen auf Gebäuden oder Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand besteht kein Anspruch auf Entschädigung.			
	3.3 Verträge			
	Art. 19 1 Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, Gemeinden, privaten Institutionen und Einzelpersonen Leistungsverträge über die Vorbereitungsmassnahmen abschliessen, insbesondere in Bezug auf Ausbildungen und Übungen. 2 Die Partnerinnen und Partner gemäss Artikel 7 stellen das Personal für die Teilnahme an vom Kanton organisierten Ausbildungen und Übungen zur Verfügung. 3 Der Regierungsrat kann Einzelheiten der Ausbildungen und Übungen gemäss Absatz 2 durch Verordnung regeln.			
	4 Organe, Mittel und Zuständigkeiten			
	4.1 Kanton			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochendos Reont	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	4.1.1 Regierungsrat			
	Art. 20 Bewältigung von Katastrophen und Notlagen			
	¹ Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über			
	a die kantonale Verwaltung, die Kantons- polizei und die kantonalen Betriebe,			
	b die kantonale Zivilschutzorganisation,			
	c die Sonderstützpunkte der Feuerwehr zur Erfüllung kantonaler Aufgaben,			
	d das Kantonale Führungsorgan (KFO),			
	e die Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens,			
	f die vom Bund zugewiesenen Mittel.			
	² Er kann			
	a kommunale Einsatzmittel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufbieten, einsetzen und deren Entschädigung festlegen,			
	b private Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit verpflichten.			
	Art. 21 Bewältigung von Grossereignissen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Bewältigung von Grossereignissen erfolgt in erster Linie durch die Blaulichtor- ganisationen.			
	² Die Blaulichtorganisationen werden von den übrigen Partnerinnen und Partnern sowie den Führungsorganen der betroffe- nen Gemeinden unterstützt.			
	³ Die Einsatzkoordination erfolgt durch die Kantonspolizei.			
	Art. 22 Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte			
	¹ Zur Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte verfügt der Regierungsrat über die Mittel gemäss Artikel 20.			
	4.1.2 Kantonales Führungsorgan (KFO)			
	Art. 23 Aufträge			
	¹ Das KFO unterstützt den Regierungsrat bei der Koordination der Bewältigung der Auswirkungen auf die Bevölkerung bei drohenden oder bereits eingetretenen Grossereignissen, Katastrophen, Notla- gen und bewaffneten Konflikten.			

Geltendes Recht	Antro a Doniowan anna I	Antrag Kommissio	on I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Die zuständigen Stellen sorgen dafür, dass die ordentlichen Strukturen parallel zum Einsatz des KFO so verstärkt wer- den, dass das KFO zeitgerecht wieder von seinen Aufgaben entbunden werden kann.			
	Art. 24 Organisation			
	¹ Der Regierungsrat			
	a legt die Organisation des KFO, dessen Zuständigkeiten und die Voraussetzun- gen für dessen Einsatz durch Verord- nung fest,			
	b regelt insbesondere die Ausbildung, die Finanzierung, die Befugnisse sowie die Versicherung und umschreibt die Grundaufträge.			
	² Er ernennt die Chefin oder den Chef des KFO, die Stellvertreterin oder den Stell- vertreter sowie die Mitglieder des Kern- stabs.			
	³ Er bezeichnet die Geschäftsstelle des KFO.			
	Art. 25 Befugnisse			
	¹ Das KFO ist befugt, Aufträge auf kanto- naler und kommunaler Stufe im Rahmen von Artikel 24 Absatz 1 zu erteilen.			

Geltendes Recht	Antron Donion in novet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Es kann die benötigten Fachleute aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Gemeinden und bei Dritten anfor- dern und einsetzen.			
	³ Ist Gefahr in Verzug oder liegt Dringlich- keit vor, handelt das KFO selbstständig im Rahmen von Artikel 24 Absatz 1 und in- formiert den Regierungsrat.			
	4.1.3 Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter			
	Art. 26			
	¹ Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter			
	a erfüllen bei Grossereignissen, Katastro- phen und Notlagen Führungs- und Koor- dinationsaufgaben in ihrem Zuständig- keitsbereich,			
	b verfügen zur Bewältigung von Grosser- eignissen, Katastrophen und Notlagen über die vom Kanton zugewiesenen Mit- tel und können weitere Mittel beim KFO beantragen,			
	c unterstützen das KFO im Kontakt zu den Gemeinden,			
	d können zur Bewältigung ihrer Aufgaben ein Führungsorgan bilden.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	4.2 Gemeinden			
	Art. 27 Verantwortung			
	¹ Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet verantwortlich für			
	a die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsbe- reich,			
	b die Umsetzung von Massnahmen, für deren Anordnung der Kanton gemäss Artikel 11 zuständig ist.			
	Art. 28 Aufgaben			
	¹ Die Gemeinden ermitteln periodisch das Gefährdungspotenzial gemäss den Vor- gaben der zuständigen Stelle der Sicher- heitsdirektion.			
	² Sie treffen die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen gemäss Artikel 15 und stellen die Mittel zur Ereignisbewältigung bereit.			
	³ Das zuständige Organ legt die Notorganisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans sowie die zu treffenden Notfallplanungen gemäss Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c fest.			
	Art. 29 Organe und Mittel			

Geltendes Recht	Antrog Bagiarunggrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über			
	a ein Führungsorgan,			
	b die Pikettdienste,			
	c die Gemeindeverwaltung und ihre Betriebe,			
	d die Polizeiorgane der Gemeinde,			
	e die Feuerwehr,			
	f die Zivilschutzorganisation (ZSO),			
	g die Alarmstelle der Gemeinde,			
	h die vom Kanton zugewiesenen Mittel,			
	i vertraglich verpflichtete private Institutio- nen und Einzelpersonen.			
	² Er kann bei den zuständigen Stellen Fachleute anfordern und einsetzen.			
	Art. 30 Regionales Führungsorgan (RFO)			
	¹ Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion ein Regionales Führungsorgan (RFO) bilden.			
	Art. 31 Überörtliche Führung			

Geltendes Recht	Autus u Banismus usust I	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Koordination der gemeinde- oder regionsübergreifenden Führung wird unter Vorbehalt von Artikel 11 durch das KFO oder in dessen Auftrag durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sichergestellt.			
	² Die Einsatzverantwortung liegt bei der Exekutive der betroffenen Gemeinde, so- fern nichts anderes bestimmt ist.			
	³ Die Einsatzführung wird durch die eingesetzten Formationen wahrgenommen.			
	5 Partnerinnen und Partner			
	5.1 Polizei			
	Art. 32			
	¹ Die Kantonspolizei und die Polizeiorgane der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gemäss dem Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG) ¹⁾ .			
	² Ihnen obliegen die ersten Koordinations- aufgaben im Schadengebiet.			
	³ Die Kantonspolizei			

¹⁾ BSG <u>551.1</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a betreibt die kantonale Alarmierungsplatt- form und stellt für das ganze Kantons- gebiet den Empfang sowie die Weiter- gabe von Schaden-, Warn- und Alarm- meldungen sicher,			
	b empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnah- men und alarmiert bzw. mobilisiert Füh- rungsorgane und Einsatzmittel,			
	c sammelt die eingehenden Informationen, beschafft Nachrichten und bereitet diese zuhanden des KFO auf,			
	d betreibt das kantonale Lagezentrum zugunsten des KFO,			
	e gewährleistet insbesondere über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Sicherheitsfunknetz die Verbindung vom KFO zum Bund, zu den Direktionen und zur Staatskanzlei, zu den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern sowie zu den Alarmstellen und Führungsorganen der Gemeinden,			
	f hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mo- bile Kommandoposten zu betreiben,			
	g führt eine Übersicht über die verfügba- ren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.			

Geltendes Recht	Auto Donie I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	5.2 Feuerwehr			
	Art. 33			
	¹ Die Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben bei Grossereignissen, Katastrophen und Not- lagen gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG) ¹⁾ .			
	5.3 Gesundheitswesen			
	Art. 34 Institutionen des Gesundheitswesens			
	¹ Die Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens, namentlich Spitäler, Rettungsdienste, Arztpraxen und Apotheken, erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zur Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung.			
	Art. 35 Koordinierter Sanitätsdienst			
	¹ Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) koordiniert bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen die eingesetzten sanitätsdienstlichen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens, privater Organisationen und des Bundes.			

¹⁾ BSG <u>871.11</u>

Geltendes Recht	Antron Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion leitet den KSD und ordnet die notwendigen Mass- nahmen unter Vorbehalt von Artikel 36 an.			
	Art. 36 Zuständigkeiten			
	¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen und Notlagen ermächtigt,			
	a die freie Arzt- und Spitalwahl einzu- schränken oder aufzuheben,			
	b die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zu- gewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten,			
	c das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in ei- ner dem Wohnsitz nahegelegenen sani- tätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.			
	² Er kann den Kanton in sanitätsdienstli- che Räume unterteilen.			
	³ Die zuständige Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion			

Antron Doniowan month	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
 a legt Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sa- nitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss den Vorgaben des Bundes und in Ab- sprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion fest, b regelt den Unterhalt der geschützten sa- nitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss Buchstabe a durch einen Leistungsver- trag. 			
5.4 Betriebe			
Art. 37			
 ¹ Die Betriebe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen sicher. ² Sie definieren die unverzichtbaren Prozesse und bereiten sich gestützt auf eine Risikobeurteilung auf Katastrophen und Notlagen vor. 			
5.5 Zivilschutz			
Art. 38			
	Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss den Vorgaben des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion fest, b regelt den Unterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss Buchstabe a durch einen Leistungsvertrag. 5.4 Betriebe Art. 37 1 Die Betriebe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen sicher. 2 Sie definieren die unverzichtbaren Prozesse und bereiten sich gestützt auf eine Risikobeurteilung auf Katastrophen und Notlagen vor. 5.5 Zivilschutz	Antrag Regierungsrat I Mehrheit a legt Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss den Vorgaben des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion fest, b regelt den Unterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss Buchstabe a durch einen Leistungsvertrag. 5.4 Betriebe Art. 37 1 Die Betriebe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen sicher. 2 Sie definieren die unverzichtbaren Prozesse und bereiten sich gestützt auf eine Risikobeurteilung auf Katastrophen und Notlagen vor. 5.5 Zivilschutz	Antrag Regierungsrat I Mehrheit Mehrheit Minderheit a legt Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss den Vorgaben des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion fest, b regelt den Unterhalt der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen gemäss Buchstabe a durch einen Leistungsvertrag. 5.4 Betriebe Art. 37 ¹ Die Betriebe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen sicher. ² Sie definieren die unverzichtbaren Prozesse und bereiten sich gestützt auf eine Risikobeurteilung auf Katastrophen und Notlagen vor. 5.5 Zivilschutz

Geltendes Recht	Antrog Bosierungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Contonues Neont	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Zivilschutz erfüllt seine Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG als Partner des Bevölkerungsschut- zes bei Grossereignissen, Grossanlässen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten.			
	5.6 Armee			
	Art. 39			
	¹ Der Regierungsrat kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Armee zur Hilfeleistung bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen anfordern, wenn seine eigenen Mittel nicht ausreichen.			
	² Für Fälle zeitlicher Dringlichkeit kann der Regierungsrat seine Befugnisse an das KFO delegieren.			
	³ Spontanhilfe der Armee gemäss den Vorgaben des Bundes bleibt vorbehalten.			
	6 Besondere Aufgabengebiete			
	6.1 Information			
	Art. 40			

Geltendes Recht	Antrag Pogiorungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich a auf Kantonsebene der Regierungsrat o-			
	der in dessen Auftrag die zuständige Direktion,			
	b auf Gemeindeebene der Gemeinderat.			
	² Die zuständige Stelle der Staatskanzlei koordiniert die Information innerhalb des Kantons, insbesondere mit den Fachorga- nen des Bundes, mit der Armee und mit den Nachbarkantonen.			
	³ Sie berät den Regierungsrat und die zu- ständigen Organe bei der Information der Öffentlichkeit.			
	6.2 Betreuung			
	Art. 41 Betreuung von schutzsuchenden Personen			
	¹ Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen zur Verfügung.			
	² Der Regierungsrat ist zuständig für			
	a die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmassnahmen,			

Geltendes Recht	Antron Doniowan govet I	Antrag Kommission	n I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Aufnahme- und Betreuungs- zentren,			
	c die Verteilung von schutzsuchenden Personen auf die Gemeinden.			
	³ Er kann Gemeinden verpflichten, schutz- suchende Personen kurzfristig unterzu- bringen, zu verpflegen und zu betreuen.			
	⁴ Mit der Verpflegung und Betreuung von schutzsuchenden Personen können Kan- ton und Gemeinden geeignete Dritte be- auftragen.			
	Art. 42 Psychologische und seelsorgerliche Betreuung 1 Der Regierungsrat legt die Massnahmen zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Betroffenen und deren Angehörigen durch Verordnung fest.			
	6.3 Requisition			
	Art. 43 Befugnisse			

Geltendes Recht	Autus a Danisana assat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	eit Minderheit rungsrat i	rungsrat II
	 ¹ Die Behörden sind befugt, bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere durch Requisition zu beschaffen, wenn bei Katastrophen, Notlagen oder bewaffneten Konflikten die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können. ² Eine Requisitionsverfügung ist sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörden über. ³ Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten. 			
	Art. 44 Haftung und Entschädigung 1 Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters geht auf die requirierende Behörde über. 2 Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung entrichtet.			
	6.4 Wirtschaftliche Landesversorgung	_		
	Art. 45 Allgemeine Aufgaben			

Caltandas Basht	Antro a Doniowan govet I		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Kanton und die Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Auf- gaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Or- gane und Mittel.			
	Art. 46 Kanton			
	¹ Der Kanton koordiniert die wirtschaftli- che Landesversorgung im Bereich der ihm durch den Bund übertragenen Zu- ständigkeiten.			
	² Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen und der Staatskanzlei wahr- genommen.			
	³ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.			
	⁴ Der Regierungsrat kann den Vollzugsorganen je nach Situation und so lange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.			
	Art. 47 Gemeinden			

Geltendes Recht	Antro a Dominar march I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Regierungsrat kann den Gemeinden in schweren Mangellagen gemäss dem LVG Aufgaben im Bereich der wirtschaftli- chen Landesversorgung zuweisen und Aufträge erteilen.			
	Art. 48 Wirtschaft			
	¹ Die Wirtschaft ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.			
	Art. 49 Bevölkerung			
	¹ Der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund sensibilisiert und informiert die Be- völkerung zur Förderung der Resilienz.			
	6.5 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen	Antrag Regierungsrat I	Streichen Art. 50-54	Antrag Regierungsrat I

Oalfandaa Baaki	A B	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	Art. 50 Durchführung von obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen 1 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion führt mit Unterstützung der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes obligatorische Sicherheitsveranstaltungen durch, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema der öffentlichen Sicherheit und insbesondere des Bevölkerungsschutzes sensibilisiert und informiert werden.	Antrag Regierungsrat I	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 51 Obligatorische Teilnahme 1 Für im Kanton wohnhafte Schweizerinnen sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, ist die Teilnahme an einer Sicherheitsveranstaltung obligatorisch. 2 Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.	Antrag Regierungsrat I	Streichen.	Antrag Regierungsrat I	
	Art. 52 Massnahmen und Sanktionen 1 Wer trotz Aufgebot nicht teilnimmt, wird durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion erneut aufgeboten und verwarnt.	Antrag Regierungsrat I	Streichen	Antrag Regierungsrat I	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis 300 Franken bestraft.	Wer auch dem zweiten Aufgebot keine Folge leis- tet, wird mit einer Busse von 300 bis 600 bis 300 Franken bestraft.	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissions- mehrheit
	Art. 53 Ausführungsbestimmungen	Antrag Regierungsrat I	Streichen	Antrag Regierungsrat I
	¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich das Aufgebot, die Ausnahmen von der Teilnahmepflicht, die Kontrollführung und die Durchführung der Veranstaltung.			
	Art. 54 Überprüfung der Wirksamkeit	Antrag Regierungsrat I	Streichen	Antrag Regierungsrat I
	¹ Der Regierungsrat prüft die Wirksamkeit und den Nutzen der obligatorischen Si- cherheitsveranstaltungen.			
	² Insbesondere prüft er			
	a die Auswirkungen auf Qualität und Bestand der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes,			
	b die Akzeptanz bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern.			
	³ Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	7 Infrastruktur			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
Antiag Ne	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat ii
	Art. 55 Einrichtungen und Material			
	¹ Kanton, Gemeinden sowie Partnerinnen und Partner beschaffen und unterhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich das zur Be- wältigung von Grossereignissen, Kata- strophen und Notlagen benötigte oder zur Verfügung gestellte Material sowie die er- forderlichen Einrichtungen.			
	Art. 56 Kommunikation			
	¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Alarmierungs- und Übermittlungseinrich- tungen sind verpflichtet, Alarme und Mel- dungen jederzeit weiterzuleiten.			
	² Bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen dient das kantonale Sicherheits- funknetz vor allem den Bedürfnissen der Partnerinnen und Partner sowie der Ver- waltung von Kanton und Gemeinden.			
	³ Die Benutzerinnen und Benutzer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsmittel sicher und sor- gen für die fachliche Ausbildung gemäss den Richtlinien der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion.			
	Art. 57 Kommunikationsmittel und Software			
	¹ Der Regierungsrat bestimmt bei Katastrophen und Notlagen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a welche Führungs- und Kommunikations- mittel und Schnittstellen zu den Gemein- den sowie Partnerinnen und Partnern im Kanton betrieben werden,			
	b welche Software eingesetzt wird.			
	² Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen und Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software bei Katastrophen und Notlagen zu erbringen haben.			
	³ Erfordert es eine Katastrophe oder Notlage, so kann er das notwendige Personal zum Einsatz verpflichten.			
	8 Schutzbauten			
	8.1 Schutzräume und Schutzanlagen			
	Art. 58 Aufgaben des Kantons			
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, unter Beachtung der Vorgaben des Bundes,			
	a stellt die Steuerung des Schutzraum- baus sicher,			
	b führt die periodische Schutzraumkon- trolle durch,			
	c erstellt die Planung der Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Schutzräumen,			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
Continues recent	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	d legt den Bedarf an Schutzanlagen fest.			
	Art. 59 Aufgaben der Gemeinden			
	¹ Die Gemeinden			
	a sorgen in Gebieten mit zu wenig Schutz- plätzen dafür, dass eine genügende An- zahl ausgerüsteter öffentlicher Schutz- räume vorhanden ist,			
	b prüfen bei grösseren Bauvorhaben den Bau öffentlicher Schutzräume,			
	c prüfen bei der Aufhebung bestehender Schutzanlagen deren Umnutzung in öf- fentliche Schutzräume,			
	d zeigen der zuständigen Stelle der Si- cherheitsdirektion periodisch auf, wie sie ein allfälliges Schutzplatzdefizit beheben wollen,			
	e unterstützen die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion bei der Erfüllung ih- rer Aufgaben gemäss Artikel 58,			
	f kommunizieren die Zuweisungsplanung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons,			
	g sorgen gemäss den Vorgaben des Bun- des und des Kantons für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.			

Geltendes Recht	Antrog Bosievungeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 60 Datenbearbeitung im Bereich Schutzbauten 1 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion führt eine zentrale Datenbank über die Schutzräume und die Schutzanlagen (Schutzbautendatenbank). 2 In der Schutzbautendatenbank werden folgende Daten bearbeitet: a die Angaben zu den Eigentümerinnen und Eigentümern aus dem Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS), b weitere vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichnete Daten. 3 Die für die Baubewilligungen zuständigen Stellen, die für die Planung des Schutzraumbaus zuständigen kommunalen Stellen, beauftragte Dritte und die Zivilschutzorganisationen erhalten Zugriff auf die Schutzbautendatenbank, soweit sie diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.			
	Art. 61 Datenbearbeitung im Bereich Zuweisungsplanung			

Geltendes Recht	Antron Boniovungovat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Genterides Neont	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann die AHV-Nummer verwenden sowie besonders schützenswerte Personendaten über den Haushalt bearbeiten und aus zentralen Personendatensammlungen des Kantons im Abruf- oder Meldeverfahren beziehen, soweit dies für die Zuweisungsplanung gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist. ² Sie kann die Zuweisungsplanung gemäss Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c in einer Personendatensammlung führen und den Gemeinden zugänglich machen, soweit diese die Daten zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz benötigen.			
	Art. 62 Baupflicht und Ersatzbeiträge 1 Die Baupflicht für Schutzräume und die Höhe der Ersatzbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Bundes. 2 Für die in der Entscheidkompetenz des Kantons liegenden Fälle gilt Folgendes: a In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit ausweisen, können auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 b Bei Gebäuden, die in erheblich gefährdeten Gebieten gemäss Gefahrenkarte des Kantons liegen, werden keine Schutzräume erstellt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag gemäss Artikel 66. c Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude unterliegen nicht der Schutzraumpflicht. Es sind keine Ersatzbeiträge gemäss Artikel 66 geschuldet. 			
	Art. 63 Gemeinsame Schutzräume			
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann anordnen, dass die für die einzelnen Gebäude zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.			
	² Für jedes einzelne Gebäude ist vor dessen Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrags zu entrichten.			
	³ Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens er- stellt werden. Ist dies nicht der Fall, wer- den die Sicherheitsleistungen als Ersatz- beiträge gemäss Artikel 66 vereinnahmt.			
	Art. 64 Bau, Anpassung und Aufhebung von Schutzräumen und Schutzanlagen			

Geltendes Recht	Antro a Doniowy povot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ocheniues Neoni	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	ehrheit Minderheit	rungsrat II
	Der Bau, die Anpassung und die Aufhe- bung von Schutzräumen und Schutzanla- gen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.			
	8.2 Ersatzbeiträge			
	Art. 65 Aufgaben des Kantons			
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion ist zuständig für			
	a das Inkasso der Ersatzbeiträge,			
	b das Führen des Ersatzbeitragsfonds ge- mäss Artikel 62 BZG als Spezialfinan- zierung,			
	c die Bereitstellung und den Betrieb der notwendigen elektronischen Hilfsmittel.			
	² Sie kann die dafür benötigten Daten erheben und bearbeiten.			
	Art. 66 Höhe			
	¹ Für jeden nicht erstellten Schutzplatz ist ein Ersatzbeitrag zu leisten.			
	² Der Regierungsrat legt dessen Höhe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch Verordnung fest.			
	³ Er kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen.			

Geltendes Recht Antrag Regierungsr	Antrog Pagiarungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 67 Fälligkeit			
	¹ Die Ersatzbeiträge sind nach erfolgter Schnurgerüstabnahme gemäss den Vor- schriften der Baugesetzgebung zu ent- richten.			
	² Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion den Vollzug der Schnurgerüstabnahme.			
	Art. 68 Ersatzbeitragsfonds und Verwendung der Ersatzbeiträge			
	¹ Die Ersatzbeiträge fliessen in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.			
	² Der Regierungsrat regelt die Verwendung der Ersatzbeiträge gemäss den Vorgaben des Bundes durch Verordnung. Er kann seine Befugnisse an die Sicherheitsdirektion übertragen.			
	³ Die durch die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds entstehenden Kosten gehen zulasten dieser Spezialfinanzierung.			
	⁴ Für die Beschaffung von Material des Zivilschutzes, das den Empfehlungen des Kantons entspricht, können Beiträge aus dem Ersatzbeitragsfonds bewilligt werden.			
	9 Finanzierung			

Caltanda Daakt	Antron Doniem monet I	Antrag Kommission I	trag Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	9.1 Delegation von Ausgabenbefugnissen			
	9.1.1 Fälle von zeitlicher Dringlichkeit			
	Art. 69 Kanton 1 Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringende Massnahmen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten werden an den Regierungsrat übertragen. 2 Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die a zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, b der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, und c keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das gemäss der ordentlichen Finanzkompetenz zuständige Or-			

Caltandas Basht	Antron Doniewy movet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren. Vorbehalten bleibt die vorgängige Information gemäss Artikel 41a Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) ¹⁾ .	Die Finanzkommission des Grossen Rates ist <u>vorgängig umgehend über den zu geplanten</u> Ausgabenbeschl <u>üssen</u> zu <u>orientieren konsultieren</u> . Vorbehalten bleibt die vorgängige Information gemäss Artikel 41a Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) ²⁾ .		Antrag Kommissions- mehrheit
	⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse durch Verordnung übertragen.			
	Art. 70 Gemeinden			
	¹ Artikel 69 Absatz 1 und 2 gilt sinnge- mäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen ha- ben.			
	9.1.2 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons			
	Art. 71			

¹⁾ BSG <u>151.21</u> 2) BSG <u>151.21</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Continues Neont	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kan- tons werden an den Regierungsrat über- tragen.			
	² Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse durch Verordnung übertragen.			
	³ Entnahmen, welche die ordentliche Finanzkompetenz des Regierungsrates übersteigen, sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.			
	9.2 Kostenaufteilung			
	Art. 72 Kanton 1 Der Kanton trägt die Kosten für die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung des KFO sowie für die eigenen Einsätze, insbesondere im Rahmen von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie bewaffneten Konflikten. 2 Er trägt die den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes entstandenen Kosten für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und b, sofern			
	a er die Massnahmen angeordnet hat und			

Geltendes Recht	Antrog Pogiorungerot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Continues Neont	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden.			
	³ Er kann Beiträge leisten an			
	a die Erstellung der Notfallplanungen,			
	b die Räumung und Instandstellung.			
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 73 Gemeinden			
	¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für			
	a die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung ihrer Führungsorgane,			
	b die eigenen Einsätze,			
	c die von ihnen angeordneten oder bean- tragten Hilfeleistungen.			
	Art. 74 Überörtliche Hilfe			
	¹ Wird überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die Hilfe leistende Gemeinde oder Institution zu entschädi- gen.			
	² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Kostenaufteilung bei überörtlicher Hilfe durch Verordnung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regie-	
Ochenius Neoni	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Er kann diese Befugnisse der jeweils zuständigen Direktion übertragen.			
	Art. 75 Rückforderungsrecht			
	¹ Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz, die Räumung und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.			
	9.3 Einsatzkostenversicherung der Gemeinden			
	9.3.1 Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden»			
	Art. 76 ¹ Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten besteht die Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden», der im Rahmen ihres Stiftungszwecks Verfügungskompetenz zukommt. ² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.			
	9.3.2 Verfahren			
	Art. 77			

Geltendes Recht	Antro a Boniowyn gorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochenico Neont	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Regierungsrat ernennt eine drei- köpfige Rekurskommission für Angele- genheiten der Einsatzkostenversicherung als Rekursinstanz, deren Entscheide kan- tonal letztinstanzlich sind.			
	 Für das Verfahren ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ sinngemäss anwendbar. 			
	9.4 Versicherung und Entschädigung Verpflichteter			
	Art. 78			
	¹ Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der zu Dienstleistun- gen verpflichteten Personen durch Ver- ordnung.			
	10 Vollzug und Rechtspflege			
	Art. 79 Ausführungsbestimmungen			
	¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.			
	Art. 80 Rechtspflege			

¹⁾ BSG <u>155.21</u>

Geltendes Recht	Antrog Dogiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Vorschriften des VRPG gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG sowie auf dieses Gesetz unter Vorbehalt spezi- algesetzlicher Regelungen.			
	² Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Lan- desversorgung entscheidet die erste Be- schwerdeinstanz kantonal letztinstanzlich. Die Rechtsmittelfrist beträgt vorbehältlich anderslautender Bundesvorschriften zehn Tage.			
	Art. 81 Schadenersatz und Rückgriff 1 Für die Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche ist die jeweilige Spezialgesetzgebung bzw. die Staatshaftungsregelung gemäss Artikel 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG) ¹⁾ und Artikel 84 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) ²⁾ anwendbar.			
	11 Übergangs- und Schlussbestim- mungen			
	Art. 82 Obligatorische Sicherheitsveranstaltungen im Sinne eines Pilotversuchs			

¹⁾ BSG <u>153.01</u> 2) BSG <u>170.11</u>

Geltendes Recht	Anton Danis	Antrag Kommission	Antrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion kann im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes örtlich begrenzte obligatorische Sicherheitsveranstaltungen gemäss Artikel 50 bis 54 im Sinne eines Pilotversuchs durchführen. ² Wer nicht an diesen Sicherheitsveranstaltungen teilnimmt, wird nicht mit Busse bestraft.			
	Art. 83 Ausgleich der Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 300'000 Franken pro Jahr als Folge der Regelung in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie Artikel 60 Absatz 1 wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Lastenausgleich gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ¹⁾ angerechnet.			
	Art. 84 Änderung von Erlassen 1 Folgende Erlasse werden geändert: a Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) ²⁾ ,			

¹⁾ BSG <u>631.1</u> 2) BSG <u>122.20</u>

Geltendes Recht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochenius Neoni	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ¹⁾ ,			
	c Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) ²⁾ .			
	Art. 85 Aufhebung von Erlassen			
	¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:			
	a Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG) ³⁾ ,			
	b Einführungsverordnung vom 25. November 2020 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) ⁴⁾ .			
	Art. 86 Inkrafttreten und Befristung			
	¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	² Die Artikel 50 bis 54 treten am 31. Dezember 2033 ausser Kraft.			

¹⁾ BSG <u>152.05</u> 2) BSG <u>861.1</u> 3) BSG <u>521.1</u> 4) BSG <u>521.111</u>

O Kee Lee Beeld	A	Antrag Kommission I	trag Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	II.			
	1. Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:			
Art. 21 Notlage				
¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG) ¹⁾ zur Anwendung.	¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes Bevölkerungsschutzgesetzes vom 19. März *** (KBSG) (KBSG) ²⁾ 2014 (KBZG) zur Anwendung.			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.04.2023) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1				
¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind				
a Konfession,				

¹⁾ BSG <u>521.1</u> 2) BSG <u>***</u>

Geltendes Recht	Antrea Degioning govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Antiay Neglerungsiat i	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
b Angaben über den persönlichen Ge- heimbereich, insbesondere den see- lischen, geistigen und körperlichen Zustand,				
c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO,				
d Angaben zum Kindes- und Erwach- senenschutz,				
e Angaben zum Haushalt,				
f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.				
² Bei der Erfüllung der Aufgaben ge- mäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Da- ten, Datenkategorien und Funktionali- täten zulässig, sofern die Verhältnis- mässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):				
Tabelle 1	Tabelle geändert Tabelle 2			
	3. Der Erlass 861.1 Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich vom 03.12.2019 (SAFG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 31				

Oslican des Baski	A B	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG) ¹⁾ zur Anwendung.	¹ In Notlagen kommen die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes <u>Bevölkerungsschutzgesetzes</u> vom 19. März *** (KBSG) 2)2014- (KBZG) zur Anwendung.			
	III.			
	1. Der Erlass <u>521.1</u> Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird aufgehoben.			
	2. Der Erlass <u>521.111</u> Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 25.11.2020 (EV BZG) (Stand 01.01.2021) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
		Dem Grossen Rat wird be- antragt, nur eine Lesung durchzuführen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	Bern, 24. April 2024	Bern, 1. Juli 2024		Bern, 14. August 2024

¹⁾ BSG <u>521.1</u> 2) BSG <u>****</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Roggli		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2774

Tabelle 1

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzge- setz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.		
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozess- ordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.		
22.		
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.		
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.		
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AlG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzge- setz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.		
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.		
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.		
22.		

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.		

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.		
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f